

# **Vollziehungsverordnung**

## **zum Feuerwehrreglement**

der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom 27. September 1982

**Stand 19. September 1998**

**Vollziehungsverordnung**  
**zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Münchenstein**  
vom 27. September 1982

Der Gemeinderat von Münchenstein erlässt zum Feuerwehrreglement vom 27. September 1982 folgende Vollziehungsverordnung (VVO):

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese VVO findet auf folgende Paragraphen des Feuerwehrreglementes Anwendung:

§ 1, § 5, § 8, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14, § 18, § 19, § 21, § 22.

**§ 2 Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der VVO verantwortlich.

**§ 3 Sollbestand**

<sup>1</sup>Der Mannschaftsbestand der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt. Er ist den jeweiligen Aufgaben gemäss Feuerwehr- und Armeeleitbild 95 anzupassen.

<sup>2</sup>Bei Überbestand kann der Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission die Austrittsaltersgrenze herabsetzen (§ 4 Absatz 3).

**§ 4 Rekrutierung, Entlassungsgesuche, Altersgrenze für Rücktritt**

<sup>1</sup>Bis der Sollbestand erreicht wird, sollen geeignete Bewerber der dienstpflichtigen Jahrgänge rekrutiert werden.

<sup>2</sup>Entlassungsgesuche sind bis 31. Juli an den Kommandanten einzureichen, sofern keine zwingenden Gründe zum vorzeitigen Austritt vorliegen.

<sup>3</sup>Sofern die Nachfolge geregelt ist, hat jeder Angehörige der Feuerwehr spätestens bei Erreichen des 48. Altersjahres zurückzutreten.

<sup>4</sup>Jeder Feuerwehrangehöriger muss gemäss ärztlichem Zeugnis feuerwehrtauglich sein.

## § 5 Ausbildung

<sup>1</sup>Die jährliche Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrangehörigen mindestens 10 Übungsstunden betragen.

<sup>2</sup>Die Ausbildung der Mannschaft erfolgt durch Offiziers-, Kader-, Pikett-, Rekruten- und Spezialübungen, die vom Führungsstab mit dem Jahresprogramm festgelegt werden.

<sup>3</sup>Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens weitere 10 Übungsstunden absolviert werden müssen. Die Feuerwehrkommission bezeichnet Dienstpflichtige, die zu kantonalen und regionalen Kursen aufzubieten sind.

## § 6 Funktionen der Chargierten

<sup>1</sup>Der **Kommandant**, im Grade eines Hauptmanns, führt und leitet die Feuerwehr. Er regelt die Verantwortlichkeiten in Zusammenarbeit mit dem Führungsstab. Der Kommandant ist Mitglied des Führungsstabes. Im Rahmen des Voranschlages darf er für Feuerwehrezwecke über einen jährlichen Betrag von Fr. 1500.-- frei verfügen.

<sup>2</sup>Der **Kommandant-Stellvertreter**, im Grade eines Oberleutnants, unterstützt den Kommandanten und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Funktionen. Der Kommandant-Stellvertreter ist Mitglied des Führungsstabes.

<sup>3</sup>Die übrigen **Offiziere**, im Grade von Leutnants, unterstützen den Kommandanten. Sie können vom Kommandanten für Spezialaufgaben eingesetzt werden. Die Offiziere sind Mitglied des Führungsstabes.

<sup>4</sup>Der **Feldweibel** ist für den inneren Dienst verantwortlich.

<sup>5</sup>Der **Fourier** besorgt den administrativen/kaufmännischen Dienst und das Aktuarat der Feuerwehr.

<sup>6</sup>Die **Wachtmeister** werden für die Stellvertretung der Leutnants und andere Führungsaufgaben sowie im Wochenend-Pikett eingesetzt.

<sup>7</sup>Die **Korporale** werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

## § 7 Spezialdienste

Der Aufgabenbereich für Spezialdienste wird in besonderen Pflichtenheften festgelegt.

## § 8 Tagespikett

Das Tagespikett besteht aus mindestens 12 Feuerwehrleuten der Feuerwehr, welche mit Rufempfänger ausgerüstet sind.

## § 9 Betriebsfeuerwehr

Für die Einsatzleistungen der Industriefeuerwehr Dreispitz "IFD" ausserhalb des eigenen Betriebsgeländes gelten die Bestimmungen im „Reglement der Industriefeuerwehr Dreispitz IFD“.

## § 10 Vorschlagswesen

<sup>1</sup>Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind dem Kommando, zu Handen der Feuerwehrkommission, zur Bearbeitung und Auswertung vorzulegen.

<sup>2</sup>Über eine allfällige Prämierung der eingereichten Vorschläge befindet der Gemeinderat.

## § 11 Soldansätze

<sup>1</sup>Der Sold für Übungen, Kursbesuche und Aufträge des Kommandos beträgt:

Offiziere	pro Stunde	Fr.	24.--
Feldweibel, Fourier	pro Stunde	Fr.	24.--
Wachtmeister	pro Stunde	Fr.	22.--
Korporale	pro Stunde	Fr.	20.50
Gefreite	pro Stunde	Fr.	18.20
Soldaten	pro Stunde	Fr.	16.70
Rekruten	pro Stunde	Fr.	16.70

<sup>2</sup>Der Einsatzsold beträgt:

für alle Feuerwehrangehörige	pro Stunde	Fr.	24.--
------------------------------	------------	-----	-------

Dazu wird von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ein Zeitzuschlag von einer Stunde je Einsatz gewährt.

<sup>3</sup>Die Entschädigung für Wochenend- und Feiertagspikett beträgt:

für alle Feuerwehrangehörige	pro Stunde	Fr.	5.--
------------------------------	------------	-----	------

<sup>4</sup>Der Zeitaufwand für Verrichtungen gemäss Pflichtenheft, welche mit einer festen Entschädigung gemäss § 12 VVO abgegolten werden, ist nicht besoldet.

Ausnahme: Sitzungen der Feuerwehrkommission, des Führungsstabes, Stabs- und Offiziersrapporte, Wochenend-Pikett.

## § 12 Feste Entschädigungen

Die nachgenannten Funktionäre erhalten für ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft eine feste jährliche Entschädigung von

Kommandant	Fr.	7'000.--
Kommandant-Stellvertreter	Fr.	3'500.--
Offizier	Fr.	1'500.--
Feldweibel	Fr.	3'000.--
Feldweibel-Stellvertreter	Fr.	1'000.--
Fourier	Fr.	3'000.--
Fourier-Stellvertreter, nach Aufwand pro Stunde	Fr.	24.--
Wagenwart	Fr.	850.--
Atemschutz-Gerätewart	Fr.	850.--
Fahrlehrer, pro Stunde	Fr.	24.--
Funkwart	Fr.	850.--
Verantwortlicher Atemschutz	Fr.	2'000.--
Verantwortlicher Fahrzeuge	Fr.	500.--
Medien	Fr.	1'000.--
Ausbildung	Fr.	1'500.--
Infrastruktur	Fr.	500.--
Alarmierung/Funk	Fr.	500.--

## § 13 Indexbasis

Indexbasis 100 Punkte = Stand Dezember 1982.

Auf alle in § 11 und § 12 festgesetzten Besoldungen und Entschädigungen werden Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen nach den Ansätzen, wie sie das Gemeindepersonal erhält, ausgerichtet, wobei jeweils der Stand vom November massgebend ist.

## § 14 Bussen

<sup>1</sup>Wer eine Übung unentschuldigt versäumt oder einem Aufgebot nicht nachkommt, hat eine Busse in der Höhe des Soldbetrages der versäumten Übung zu entrichten. Weitere unentschuldigte Absenzen werden mit dem doppelten Soldbetrag gebüsst.

<sup>2</sup>Es müssen 75% der Übungen gemäss Jahresprogramm besucht werden. Wer mehr als 25% der Übungen versäumt, kann aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Sie/er bezahlt für das betreffende Jahr die Ersatzpflicht. In speziellen Fällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

### **§ 15 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup>Der Aufwand für Fehlalarme und ausserordentliche Leistungen werden nach Weisung der Feuerwehrkommission in Rechnung gestellt.  
Diese Beträge fallen der Einwohnerkasse zu.

<sup>2</sup>Für die Rechnungsstellung sind die vom Regierungsrat erlassenen Bestimmungen massgebend.

### **§ 16 Organisationshandbuch**

Organisation, Weisungen und interne Abläufe sind im Organisationshandbuch der Feuerwehr geregelt.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Vollziehungsverordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Münchenstein tritt auf den 19. September 1998 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 23. September 1995.

Münchenstein, 29. September 1998

#### **Namens des Gemeinderates**

Die Vizepräsidentin:                      Der Verwalter-Stellvertreter:

U. Dürrenberger

R. Rügsegger